OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604667/2/DM/BR

Datum:
Linz, 14. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des S G, x, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 15.7.2021, GZ: BHRO/921130024961/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Service-Center-CBE (in der Folge: belangte Behörde) wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 8 Stunden) verhängt, weil er am 1.2.2021 um 3:33 Uhr in x, A8, Strkm x, Fahrtrichtung x als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen x die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 24 km/h überschritten habe, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz in der Höhe von 5 % bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden sei. Der Bf habe dadurch § 20 Abs. 2 StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO verletzt.

2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 16.7.2021 Beschwerde, in der er zusammengefasst vorbrachte, nicht der Lenker des verfahrensgegenständlichen PKW gewesen zu sein.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Herr A D ist Zulassungsbesitzer des PKW BMW 730d mit dem Kennzeichen x. Der Bf lenkte dieses Fahrzeug am 1.2.2021 um 3:33 Uhr in x, A8, Strkm x in Fahrtrichtung Passau. Dabei überschritt er die im angeführten Bereich, welcher sich auf einer Autobahn befindet, erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 24 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen wurde.

II.2. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte durch das Mobilie Radarmessgerät Multanova MUVR 6FA mit der Nummer 0246 und wurde mittels Foto bildlich dokumentiert.

III. Beweiswürdigung:

Der Bf bringt in seiner Beschwerde zusammengefasst vor, er sei nicht der Lenker des Tatfahrzeuges gewesen.

Dass das Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort die Geschwindigkeit um 24 km/h überschritten hat, ist auf den im Akt einliegenden Fotos des Lasermessgerätes

eindeutig erkennbar und wurde vom Bf auch nicht bestritten. Der Bf bestreitet lediglich, das Fahrzeug im Tatzeitpunkt gelenkt zu haben.

Die Lenkereigenschaft des Bf ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund folgender Überlegungen:

Nach höchstgerichtlicher Judikatur handelt es sich bei der Feststellung der Lenkereigenschaft eines Beschuldigten um einen Akt der Beweiswürdigung. Gemäß § 45 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat die Behörde - und iVm § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) auch das Verwaltungsgericht - unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht (zB VwGH 13. Juni 1990, 89/03/0103).

Außerdem trifft den Bf im Verwaltungsstrafverfahren eine Mitwirkungspflicht. Entsprechend dieser Mitwirkungspflicht darf der Bf seine Verantwortung nicht darauf beschränken, die ihm vorgehaltenen konkreten Verfahrensergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegen zu setzen und entsprechende Beweise anzubieten. Unterlässt er diese, so bedeutet es keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde (von Amts wegen) keine weiteren Beweiserhebungen durchführt (vgl. VwGH 27. September 1988, 88/08/0147 unter Hinweis auf E 17.9.1968, 0398/64, VwSlg 7400 A/1968).

Verfahrensgegenständlich bestritt der Bf mit Einspruch gegen die Strafverfügung vom 18.5.2021 unsubstantiiert und ohne Bezug zur vorgeworfenen Tat seine Lenkereigenschaft, indem er lediglich darlegte das Tatfahrzeug nicht zu kennen.

Am 8.6.2021 informierte die belangte Behörde den Bf darüber, dass er vom Zulassungsbesitzer als Lenker genannt wurde und forderte diesen zur Beibringung von Beweismitteln auf, die entweder Auskunft über den Fahrzeuglenker geben oder konkret darlegen, warum er als Fahrzeuglenker ausscheidet. Gleichzeitig wies die belangte Behörde den Bf darauf hin, dass andernfalls dem Einspruch keine Folge gegeben wird.

Trotz dieser Aufforderung hat der Bf im gesamten Verfahren keine Fakten ins Treffen geführt, welche den Schluss widerlegen, dass er der Lenker des Fahrzeuges war. Es ist auch nicht lebensnah, dass der Zulassungsbesitzer der belangten Behörde im Rahmen der Lenkerauskunft willkürlich irgendeine Person mit vollständigem Namen und vollständiger Adresse als Fahrzeuglenker nennt. Der Behauptung des Bf, nicht der Lenker des Fahrzeuges gewesen zu sein, kann letztlich nur der Charakter einer Schutzbehauptung zugemessen werden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher in lebensnaher Würdigung aller Umstände und angesichts der dargestellten höchstgerichtlichen Judikatur zu der Überzeugung gekommen, dass der Bf das betreffende Fahrzeug zum vorgeworfenen Zeitpunkt am vorgeworfenen Tatort selbst gelenkt hat.

Zusammengefasst ist die festgestellte Geschwindigkeitsübertretung als erwiesen und vom Bf als Lenker des Pkw mit dem Kennzeichen x verwirklicht anzusehen.

Von der Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die maßgeblichen im vorliegenden Verfahren zur Anwendung gelangenden Bestimmungen lauten:

§ 20 Abs. 2 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I. Nr. 52/2005, lautet:

„§ 20. Fahrgeschwindigkeit.
(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.“

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I. Nr. 39/2013, lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
[...].“

IV.2. Auf Grundlage der Ergebnisse des Beweisverfahrens steht fest, dass der Bf den auf Herrn Ali Demirtas zugelassenen PKW mit dem Kennzeichen ERB-MM296 (D) zur Tatzeit gelenkt hat und die auf Autobahnen erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h abzüglich der in Betracht kommenden

Messtoleranz um 24 km/h überschritten hat. Damit hat der Bf den Tatbestand des § 20 Abs. 2 iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO verwirklicht.

IV.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Das Vorbringen des Bf, nicht selbst gefahren zu sein, wird als Schutzbehauptung gewertet. Der Bf konnte nicht glaubhaft machen, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, ihm ist zumindest fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Somit hat der Bf sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

IV.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde ist hinsichtlich der Strafbemessung mangels anderer Angaben durch den Bf von einem durchschnittlichen Einkommen ausgegangen. Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht keinen Anlass, die von der belangten Behörde verhängte Strafe herabzusetzen, zumal die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eine wesentliche Bedingung für die Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr ist. Bereits geringe Überschreitungen der zulässigen Geschwindigkeit verlängern den Bremsweg beträchtlich. Diesem Schutzzweck hat der Bf, indem er die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 24 km/h überschritten hat, zuwider gehandelt. Angesichts dieser nicht unerheblichen Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe, die den gesetzlichen Strafrahmen nur zu rund 10% ausschöpft, angemessen und gerechtfertigt, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltes vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV.5. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ist ein Beitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Strafe auszusprechen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur freien Beweiswürdigung hinsichtlich der Lenkereigenschaft eines Beschuldigten und zur Mitwirkungspflicht im Verwaltungsstrafverfahern ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter